

## 28. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

vom .....

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Oktober 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>„2.2</b>	<b>Heimrecht</b>	
2.2.1	Prüfung der Anwendbarkeit des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (§ 2 WTPG) bei positivem Ergebnis, sofern nicht schon bei Nummer 2.2.3 erfasst  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.2	Beratung von Trägern/Anbietern nach § 7 WTPG  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.3	Anzeigeverfahren (§ 11 oder § 14 WTPG) inkl. Prüfung der Betriebsanforderungen (§ 10 oder § 13 WTPG)  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.4	Maßnahmen nach einer Regelbegehung (§§ 17, 18 WTPG), die über das Begehungsprotokoll hinaus aufgrund festgestellter Mängel notwendig werden  je angefangene Viertelstunde	17,70 €

2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden (§§ 17, 18 WTPG)  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.6	Anordnungen (§ 22 WTPG), Beschäftigungsverbote und Einsatz einer kommissarischen Leitung (§ 23 WTPG), Untersagung (§ 24 WTPG)  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.7	Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung (§ 31 WTPG)  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.2.8	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder sonstige Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften der LPersVO oder der LHeimBauVO  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
	Zu den Gebühren nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 kommen die Kosten des Gesundheitsamtes und begleitender Pflegekräfte hinzu.“	

2. Nummer 2.10 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.10	<b>Gewerberechtliche Erlaubnisse</b>  Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr gem. Nummer 2.10.1.1 als Untergrenze und den Zuschlägen der Folgenummern zusammen. Hinzu kommen die Kosten des Gesundheitsamtes.	
2.10.1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)  je angefangene Stunde	56,00 €
2.10.1.2	bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	25 % der Gebühr gem. Nummer 2.10.1.1
2.10.1.3	bis 15 Betten	400,00 €
2.10.1.4	jedes weitere Bett	20,00 €
2.10.1.5	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	

2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
2.10.3.1	Turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachunternehmers	16,00 € zzgl. Gebühr für Führungszeugnis
2.10.3.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen	16,00 € zzgl. Gebühr für Führungszeugnis
2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
2.10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)  Die Gebühr setzt sich aus der Festgebühr gem. Nummer 2.10.6.1 und den Zuschlägen der Folge Nummern zusammen.	
2.10.6.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	167,00 €
2.10.6.2	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte - Wohnräume, gewerbliche Räume - Darlehen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34 i Abs. 1 Satz 1 GewO	250,00 € 250,00 € 250,00 €
2.10.6.3	- Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte - Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung	500,00 € 500,00 €
2.10.6.4	Erlaubnisse für Wohnimmobilienverwalter	250,00 €

2.10.7	Erteilung oder Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
2.10.7.1	Erteilung für 1 Jahr	167,00 €
2.10.7.2	Erteilung für 3 Jahre	335,00 €
2.10.7.3	Erteilung unbefristet	503,00 €
2.10.7.4	Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit	55,00 €
2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	67,00 €
2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	67,00 €
2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	33,00 €
2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	206,00 €"

3. Nummer 2.11 wird wie folgt gefasst:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>„2.11</b>	<b>Spielhallen und -geräte</b>	
2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.880,00 €
2.11.2	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) sog. „Geeignetheitsbestätigung“	59,00 €
2.11.3	Auflagen und Anordnungen  je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)  Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr gem. Nummer 2.11.4.1 als Untergrenze und den Zuschlägen der Folge Nummern zusammen.	
2.11.4.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.11.4.2	je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	400,00 €

2.11.4.3	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.“	
----------	---	--

4. Der Nummer 2 wird folgende Nummer 2.22 angefügt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>„2.22</b>	<b>Prostituiertenschutzgesetz</b>	
2.22.1	Erlaubnis Prostitutionsgewerbe (§ 12 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 13 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.4	Prüfung oder Untersagung der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.5	Prüfung oder Untersagung der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs (§ 21 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.6	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (§ 23 ProstSchG)  je angefangene Viertelstunde	15,80 €
2.22.7	Maßnahmen, die auf Grund von Überwachungen nach § 29 ProstSchG oder § 31 ProstSchG notwendig werden  je angefangene Viertelstunde	15,80 €“

5. Nummer 3.1.3 wird wie folgt gefasst:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
„3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen  - bis zu drei Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	110,00 € 55,00 €“

6. Der Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.1.4 angefügt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
„3.1.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Garagenstellplatz	15,00 €“

7. Der Nummer 3 wird folgende Nummer 3.22 angefügt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
„3.22	<b>Allgemeine Bauberatung im Technischen Bürgeramt</b>	
	bei einer Dauer über 30 Minuten in derselben Angelegenheit	
	je angefangene Viertelstunde	17,50 €“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister